

Antrag des Regierungsrates vom 26. November 2002

**Gesetz
über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Ambulante psychiatrische Dienste)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 21. Mai 1970²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 29^{ter}

Ambulante psychiatrische Dienste

¹⁾ Der Kanton führt je einen ambulanten psychiatrischen Dienst a. für Erwachsene sowie b. für Kinder und Jugendliche.

²⁾ Die Gesundheitsdirektion erteilt den ambulanten psychiatrischen Diensten Leistungsaufträge. Sie regelt die Organisation sowie den Betrieb der ambulanten psychiatrischen Dienste und legt jährlich ein Globalbudget fest.

II.

Änderung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2001 – 2004³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2001 – 2004 maximal 946,4 (931 + 15,4) Personalstellen bewilligt.

III.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 2002

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 19, 749 (BGS 821.1)

³⁾ GS 26, 737 (BGS 154.212)

⁴⁾ Inkrafttreten am